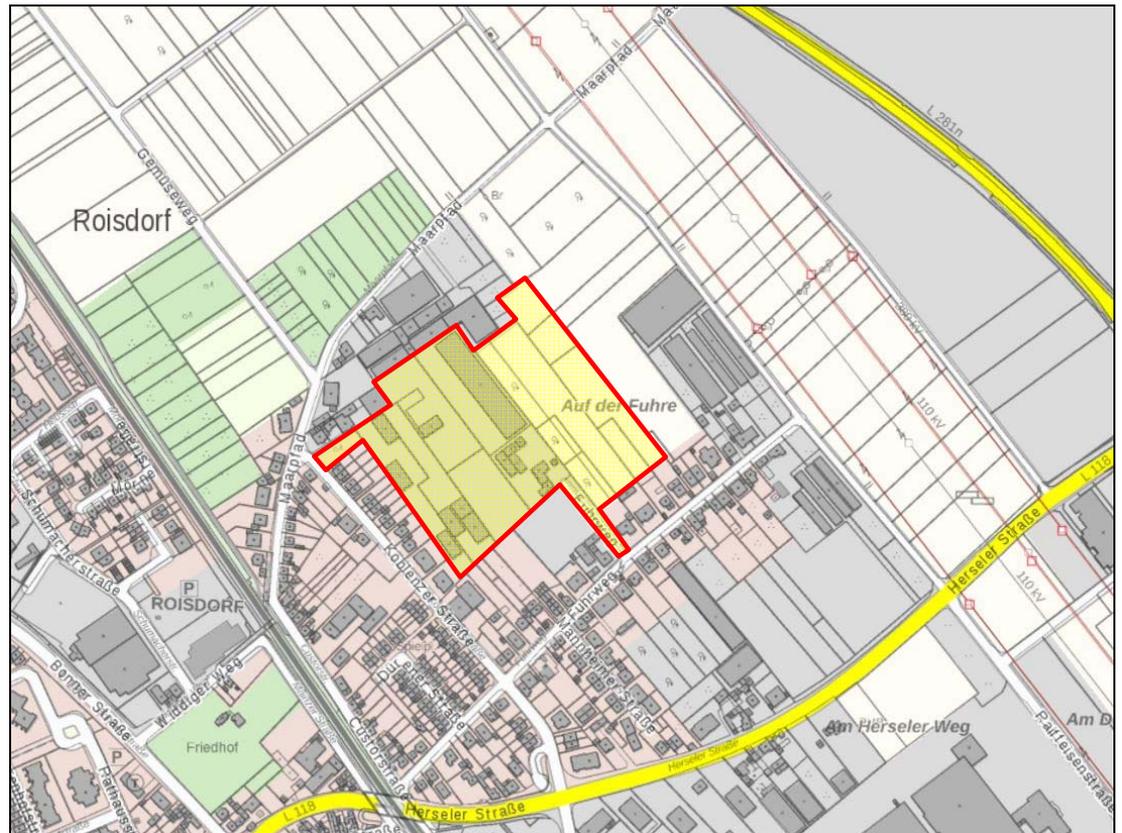


# Stadt Bornheim

## Bebauungsplan Ro 23 'Fuhrweg'

### Gemarkung Roisdorf, Flur 23



## Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

**Bauherr:** Fuhrweg Projekt GmbH  
Johann-Reis-Straße 15  
53332 Bornheim

**Gutachter:** RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten  
Diplom Biologe Stefan Möhler  
Klosterbergstraße 109  
53177 Bonn

Bonn, 21. August 2019  
Projekt: 15-320\_ASP-I\_BP\_Ro23\_Fuhrweg\_Bornheim.doc



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	5
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	8
6.1	Säugetiere	8
6.2	Vögel	9
6.3	Amphibien	12
6.4	Reptilien	15
7	Vermeidung und Ausgleich	16
8	Zusammenfassung	17

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben	2
Abb. 2:	Entwurf Bebauungsplan Ro 23 'Fuhrweg' (Vorabzug)	3
Abb. 3:	Übersicht 1. Quadrant MTB 5208 Bonn	5
Abb. 4:	Ausschnitt Fundortkataster FT-5208-0044 – Verbreitung Wechselkröte	7
Abb. 5:	Ausschnitt Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim - Wechselkröte (Wk)	13

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten 1. Quadrant Messtischblatt 5208, Lebensraumtyp: Bäume, Gebüsche, Äcker, Säume, Gärten, Siedlungsbrachen und Gebäude	6
Tab. 2:	planungsrelevante, gefährdete Vogelarten im Plangebiet	9

## Anhang

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Ro 23 'Fuhrweg' zur Entwicklung von Wohnbauflächen auf Grundstücken der Flur 23 in Bornheim, Gemarkung Roisdorf, durch den Vorhabenträger 'Fuhrweg Projekt GmbH'.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG<sup>1</sup> zu prüfen, ob in Folge der Baumaßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen dieser Arten ermittelt und die Konflikte, die durch das Vorhaben auftreten können, beschrieben und bewertet.

Die vorliegende Artenschutzprüfung ist eine Aktualisierung des Berichtes vom 20.08.2015. Die vorliegende ASP I bezieht sich nur auf den Bebauungsplan Ro 23.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 Abs. 1 ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, wobei bei Letzteren eine naturschutzfachlich begründete Auswahl, den sogenannten 'planungsrelevanten Arten' verwendet wird.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV<sup>2</sup> in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'<sup>3</sup>. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf den Besichtigungen des Geländes in 2015 und am 17.07.2019 sowie der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

<sup>3</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

### 3 Bestand und Planung

#### Bestand

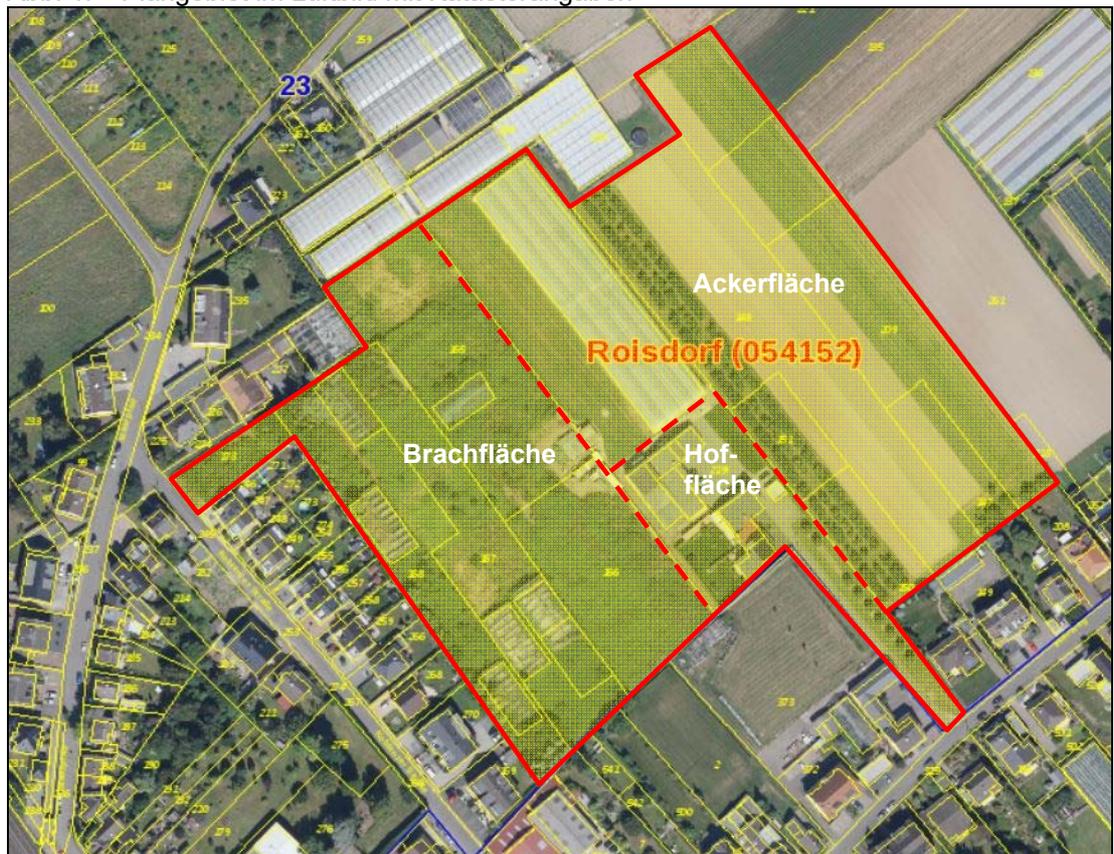
Das ca. 4,6 ha große Bebauungsplangebiet (BP Ro 23) in Bornheim-Roisdorf (Flur 23) ist Teil der 'Köln-Bonner-Niederterrasse', einer landwirtschaftlich geprägten Ebene, die aufgrund der fruchtbaren Hochflutlehmablagerungen des Rheins, der Klimagunst und der Nähe zu den Ballungszentren von Köln und Bonn für den Gemüse-, Zierpflanzen- und Obstanbau bekannt ist.

Das Plangebiet stellt einen typischen Ausschnitt am Rand der Siedlungserweiterung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern an der Koblenzer Straße und am Fuhrweg dar. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich eine Hofanlage mit ehemaligen Zierpflanzen- und Gemüseanbauflächen sowie mehreren Gewächshäusern.

Der östliche Teil der Fläche wird noch bewirtschaftet, hingegen der westliche Teil seit mehreren Jahren brachliegt. Auf einer Fläche (ca. 90 x 200 m) hat sich eine typische Ruderalvegetation mit vorwiegend Brombeere entwickelt. Teilweise haben sich typische Pioniergehölze, wie Salweide, Holunder etc. entwickelt.

Die in der Fläche stehenden Gewächshäuser sind nicht mehr in Nutzung und im Inneren dicht mit Brombeere und Gehölze bewachsen. Ein kleiner Teil der Brachfläche ist als Gemüsegarten kultiviert.

Abb. 1: Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben



Quelle: Land NRW, TIM-online 2019, Ergänzung RMPSL

## Planung

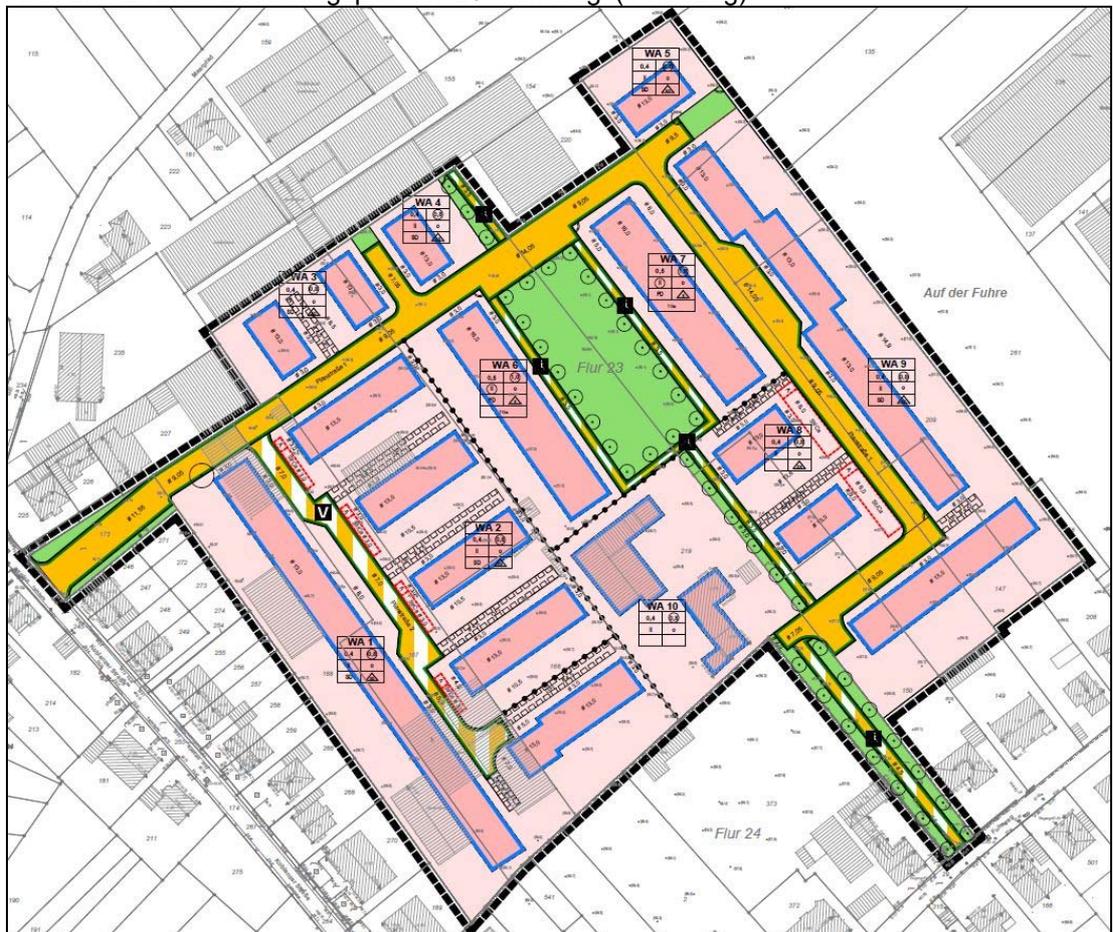
Die vorliegende Artenschutzprüfung bezieht sich auf das Bebauungsplangebiet nördlich des Fuhrweges. Das Quartier wird über die bestehende Einmündung der Koblenzer Straße in die Herseler Straße und dann weiter über die Koblenzer Straße und den Fuhrweg erschlossen. Die äußere Verkehrsanbindung des südlichen Quartiers erfolgt über einen Kreuzungsanschluss an den bestehenden Knoten Herseler Straße / Raiffeisenstraße.

Die Struktur der neuen Wohnquartiere soll aus einer abwechslungsreichen Mischung unterschiedlicher Bauformen gebildet werden: Mehrfamilienhäuser (Miet- oder Eigentumswohnungen), Sonderwohnformen (z.B. Mehrgenerationenwohnen), Doppel- und Reihenhäuser sowie freistehende.

Im Norden des Plangebietes liegt noch ein landwirtschaftlicher Betrieb, der zwar seine Mitwirkungsbereitschaft signalisiert hat, seinen Betrieb jedoch noch ca. 10 Jahre fortsetzen möchte. Die Bebauung soll in der Regel ein Maß von 2 Vollgeschossen mit ausgebautem Dach nicht übersteigen.

In fußläufiger Entfernung ist im Plangebiet ein größerer Spielbereich (Bolzplatz, Kinderspielplatz) vorgesehen.

Abb. 2: Entwurf Bebauungsplan Ro 23 'Fuhrweg' (Vorabzug)



Quelle: Stadt Bornheim

## 4 Wirkfaktoren

In der Vorprüfung der ASP I werden alle relevanten Wirkungen des Vorhabens beurteilt, die möglicherweise zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG führen können.

Bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall durch:

- die Beseitigung der Vegetation und des Oberbodens,
- die Rodung von Bäumen sowie der Rückschnitt von Gehölzen,
- der Abbruch von Gebäuden (hier: vor allem Gewächshäuser)
- und die Veränderung der Bestandsituation (Verschattung, Austrocknung, Lärm, Licht, Bewegung oder Schadstoffe) möglich.

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

### Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch das geplante Vorhaben möglich, wenn sich auf dem derzeit unbebauten Gelände geschützte Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Dies sind insbesondere bei Arten der offenen Kulturlandschaft und der Gehölzlebensräume möglich.

### Störungswirkungen

Störungen lokaler Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Bauaufeldfreimachung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume nicht ausgelöst werden.

Störungen können auch über das Grundstück hinaus in den angrenzenden Flächen wirken. Es werden hierbei Störungen betrachtet, die sowohl während des Baus und der Nutzung als Bürogebäude ergeben.

Bei angrenzenden empfindlichen Lebensräumen sind insbesondere Licht und Lärm relevant.

### Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

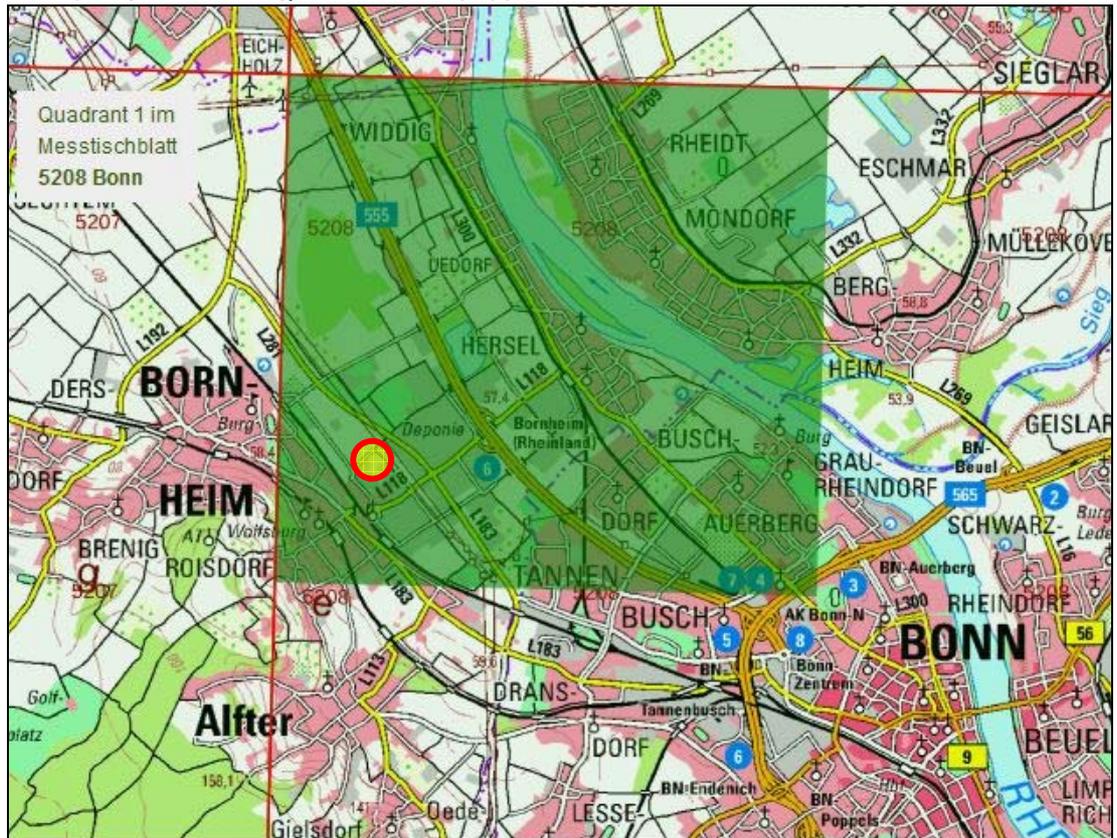
Durch die baulichen Veränderungen des Geländes kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten kommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Niststätten oder Verstecke von Tierarten, bzw. Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten (Anmerkung: hier nicht zu erwarten).

Die Wirkfaktoren, die von der geplanten Bebauung ausgehen, werden durch die fachliche Beurteilung in Hinblick auf die potenziell im Plangebiet vorkommenden Tiere und Pflanzen bewertet.

## 5 Auswertung verfügbarer Daten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn<sup>4</sup>, in dem sich das Vorhaben befindet (s. grüne Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet) dient als Orientierungshilfe, welche Arten im Umfeld zu erwarten sind.

Abb. 3: Übersicht 1. Quadrant MTB 5208 Bonn



Quelle: Land NRW, LANUV

Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV in der ca. 32 km<sup>2</sup> großen Quadranten alle nachweislich vorkommenden Arten auf, die zu betrachten sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vor-

<sup>4</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52081>, Abfrage 24.07.2019

kommens im Messtischblattquadranten und den Gefährdungsgrad (u.a. aktuelle Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (2016)<sup>5</sup>.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten 1. Quadrant Messtischblatt 5208, Lebensraumtyp: Bäume, Gebüsch, Äcker, Säume, Gärten, Siedlungsbrachen und Gebäude

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
<b>Säugetiere</b>				
▪	Großer Abendsegler	G	Nachweis	V - Vorwarnliste
▪	Braunes Langohr	G	Nachweis	G – Gefährdung unbek. Ausm.
▪	Breitflügelfledermaus	G-	Nachweis	2 - stark gefährdet
▪	Fransenfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
▪	Großes Mausohr	U	Nachweis	2 - stark gefährdet
▪	Mückenfledermaus	U+	Nachweis	D - Daten unzureichend
▪	Rauhautfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
▪	Teichfledermaus	G	Nachweis	G – Gefährdung unbek. Ausm.
▪	Wasserfledermaus	G	Nachweis	G – Gefährdung unbek. Ausm.
▪	Zwergfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
<b>Amphibien, Reptilien</b>				
▪	Wechselkröte	U	Nachweis	2 - stark gefährdet
▪	Zauneidechse	G	Nachweis	2 - stark gefährdet
<b>Vögel</b>				
▪	Baumfalke	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Bluthänfling	k.A.	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Eisvogel	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Feldlerche	U-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Feldschwirl	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Flussregenpfeifer	U	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Girlitz	k.A.	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Graureiher	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Habicht	G-	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Kiebitz	U-	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Kleinspecht	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Krickente	G	Rast-/Wintergast	* - ungefährdet
▪	Kuckuck	U-	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Löffelente	S	Rast-/Wintergast	* - ungefährdet
▪	Mäusebussard	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Neuntöter	U	Brutvorkommen	V - Vorwarnliste
▪	Pirol	U-	Brutvorkommen	1 – vom Aussterben bedroht
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Rebhuhn	S	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Rotmilan	S	Brutvorkommen	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Schleiereule	G	Brutvorkommen	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Schwarzkehlchen	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Schwarzspecht	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Sperber	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Star	k.A.	Brutvorkommen	3 - gefährdet

<sup>5</sup> Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
▪ Steinkauz		G-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪ Turmfalke		G	Brutvorkommen	VS - Vorwarnliste + Schutz
▪ Turteltaube		S	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪ Uferschwalbe		U	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪ Wachtel		U	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪ Waldkauz		G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪ Waldohreule		U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪ Waldschnepfe		G	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪ Weißwangengans		G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪ Wespenbussard		U	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet

(Quelle: Land NRW, LANUV)

\* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen)

Das Messtischblatt weist eine hohe Anzahl an planungsrelevanten Arten auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich rechtsrheinisch das Naturschutzgebiet der Siegmündung befindet, einem der bedeutendsten Schutzgebiete in Nordrhein-Westfalen mit hoher Biodiversität.

Neben der Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) wurden weitere Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet. In dem vom Landesamt geführten Fundortkataster (FOK) NRW liegen für das Bebauungsplangebiet und der Umgebung Informationen zu Vorkommen der planungsrelevanten Wechselkröte vor (s. Abb.).

Abb. 4: Ausschnitt Fundortkataster FT-5208-0044 – Verbreitung Wechselkröte



Quelle: LANUV FOK, abgerufen am 24.07.2019 + Darstellung BP Ro 23 von RMPSL

Nach den verfügbaren Daten werden in der folgenden Potenzialeinschätzung die relevanten streng geschützten Tiergruppen – Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien - in Kenntnis der Ortsbegehungen des Plangebietes beurteilt.

## 6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

### 6.1 Säugetiere

#### Eignung des Geländes für Säugetiere

Innerhalb des Landschaftsraums der linksrheinischen Niederterrasse zwischen Bonn und Köln kommen nachweislich mehrere Fledermausarten vor, die in Gebäuden oder in Bäumen ihre Tagesverstecke haben. Die häufigste im Siedlungsraum vorkommende Art ist die Zwergfledermaus, die Quartiere in Gebäuden nutzt.

Fledermausarten, die sich tagsüber vorwiegend in Baumhöhlen oder -spalten aufhalten sind z.B. Großer Abendsegler und Kleine Bartfledermaus.

Ein Vorkommen wassergebundene Arten im Plangebiet, wie z.B. die Wasser- und Teichfledermaus, ist wegen der fehlenden Gewässerhabitate in der Nähe nicht zu erwarten. Vorkommen anderer besonders oder streng geschützter Säugetierarten im Vorhaben werden ausgeschlossen. Im Folgenden wird das potenzielle Vorkommen für Fledermausarten im Plangebiet geprüft.

#### Fledermausquartierpotenzial

Das Gelände des Bebauungsplangebietes Ro 23 weist nach fachlicher Einschätzung keine Quartiereignung für Fledermäuse auf. Das zu erhaltende Hofgebäude bietet Fledermäusen keine Möglichkeit des Einflugs. Spalten und Höhlen am Dach wurden nicht festgestellt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bäume, die Höhlen oder Spalten aufweisen. Das Plangebiet mit seinen Brach- und Ackerflächen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von Fledermäusen zur nächtlichen Jagd nach Insekten aufgesucht.

#### **Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse**

##### § 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine unbeabsichtigte Verletzung oder Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge der geplanten Bebauung des Plangebietes wird ausgeschlossen. Von dem Vorhaben gehen keine entsprechenden Wirkungen auf diese besonders geschützten Tiere aus, die Verletzungen oder Tötungen führen könnten.

##### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der in der Umgebung vorkommenden Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in Folge der Bauphase und der anschließenden Nutzung wird ausgeschlossen. Es ist nicht erkennbar, dass die Bebauung zu wesentlichen Änderungen der Lebensraumfunktionen der in der Umgebung vorkommenden Fledermäuse führen wird.

Eine Einschränkung der derzeitigen Nutzung der Freiflächen durch Fledermäuse zur nächtlichen Jagd nach Insekten, ist auch nach Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

##### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das landwirtschaftlich genutzte Gelände weist keine erkennbaren Höhlen und Spalten auf, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstuben- Balzquartiere) genutzt werden können.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird demnach ausgeschlossen.

## 6.2 Vögel

### Eignung des Geländes für Vögel

Bei der Ortsbegehung am 17.07.2019 (und in 2015) wurden auf dem Gelände mehrere Vogelarten angetroffen, die dort möglicherweise brüten. Neben den ungefährdeten und verbreiteten Arten, wie Amsel, Stieglitz, Singdrossel, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohl- und Blaumeise, Mönchs- und Dorngrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Ringeltaube, Elster, Dohle und Rabenkrähe kommen auch auf dem Gelände planungsrelevante, bzw. gefährdete Vogelarten<sup>6</sup> vor (s. Tab.).

Tab. 2: planungsrelevante, gefährdete Vogelarten im Plangebiet

Artname	RL D	RL NRW	RL NRBU	EZ	Status im Plangebiet
Bachstelze	*	V	V	k.A.	Brutverdacht
Bluthänfling	3	3	2	k.A.	Brutverdacht
Girlitz	*	2	1	k.A.	Brutverdacht
Mehlschwalbe	3	3	2	U	Nahrungsgast
Schwarzkehlchen	*	*	V	G	Brutverdacht
Star	3	3	3	k.A.	Nahrungsgast
Sperber	*	*	*	G	Nahrungsgast
Turmfalke	*	V	3	G	Nahrungsgast

RL D = Rote Liste Deutschland (2015), RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2016), RL NRBU = Rote Liste Niederrheinische Bucht (2016), \* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, S = ohne artspezifische Schutzmaßnahme höhere Gefährdung, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, planungsrelevante Art, EZ = Erhaltungszustand atlantischen Region in NRW: **G** = günstig, **U** = ungünstig, **S** = schlecht,

Die Arten Girlitz, Schwarzkehlchen und Sperber wurden in der Ortsbegehung der Artenschutzprüfung in 2015 noch nicht festgestellt.

Im Folgenden werden die im Gebiet möglicherweise brütenden planungsrelevanten Vogelarten und die Art der Betroffenheit durch das Vorhaben kurz beschrieben.

### Bachstelze

#### Habitatanforderungen

Die Bachstelze ist in Kulturlandschaften mit einer Vielzahl von Lebensräumen zu finden. Diese sind geprägt durch vegetationsfreie bis -arme Freiflächen für die Nahrungssuche (z.B. Weidegrünland, eingesäte oder umgebrochene Ackerflächen, sowie Parks, Gewerbeflächen, Abgrabungen).

Sie brütet gerne in Nischen von Gebäuden und technischen Anlagen. Es werden aber auch Halbhöhlen, Baumspalten, alte Nester und Böschungsfächen angenommen.

#### Gefährdung und Erhaltungszustand

In der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen wird die Bachstelze aufgrund des langfristig prognostizierten Bestandsrückgangs in städtischen und dörflich-ländlichen Bereichen in der Vorwarnliste eingestuft. Der Erhaltungszustand dieser noch nicht als planungsrelevant einstuften Art ist nicht zu benennen.

<sup>6</sup> Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

### Vorkommen im Plangebiet

Die Bachstelze wurde bei den Ortsbegehungen in 2015 und 2019 festgestellt. Möglicherweise brütet diese Vogelart in Nischen der nicht mehr genutzten Gewächshäuser (Brutverdacht).

### **Bluthänfling**

#### Habitatanforderungen

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

#### Gefährdung und Erhaltungszustand

In der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2016) wird der Bluthänfling als gefährdet, in der niederrheinischen Bucht (regionale Rote Liste) sogar als stark gefährdet eingestuft. Seit 1990 ist der Bestand in Nordrhein-Westfalen um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Als Gründe werden der Habitat- und Nahrungsschwund aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die Versiegelungen sowie die Beseitigung von Hecken, Gebüsch, Ruderalflächen und Randstreifen genannt. Der Erhaltungszustand dieser Art in der atlantischen Region von NRW wurde von Seiten des LANUV noch nicht ermittelt.

### Vorkommen im Plangebiet

Innerhalb der brachliegenden Flächen mit vereinzelt Gehölzaufwuchs wird ein Brutrevier des Bluthänflings angenommen (Brutverdacht). Weitere Vorkommen auf den Feldern am Vorgebirgshang zwischen Bonn und Köln sind bekannt.

### **Girlitz**

#### Habitatanforderungen

Girlitz benötigen abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand insbesondere an Stadträndern und Dörfern, auf Friedhöfen in Parks und Kleingartenanlagen mit trockenem und warmem Klima. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Da diese Finkenart auf Samen angewiesen ist, sind Brach- und Ruderalfläche, sowie Saumbiotop als Nahrungshabitat besonders geeignet.

#### Gefährdung und Erhaltungszustand

Der Girlitz war noch vor 20 Jahren ein im Vorgebirge und der Niederterrasse häufig angetroffener Brutvogel (Quelle: RL NRW 2016). Die Bestände sind in den letzten Jahren dramatisch eingebrochen. Daher wird dieser Vogel in der aktuellen Roten Liste NRW als stark gefährdet, in der Niederrheinischen Bucht sogar als vom Aussterben bedroht, eingestuft. Der Erhaltungszustand dieser Art in der atlantischen Region von NRW wurde von Seiten des LANUV noch nicht ermittelt.

### Vorkommen im Plangebiet

Im Plangebiet wurde ein Girlitz in der Zeder im Nordwesten des Plangebietes festgestellt. Im Nadelbaum befindet sich vermutlich das Nest (Brutverdacht). Die Brachflächen im westlichen Teil des Plangebietes stellen geeignete Nahrungslebensräume dar, da sie ein gutes Angebot an samenbildenden Pflanzen aufweisen.

### **Schwarzkehlchen**

#### Habitatanforderungen

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige

Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurz-rasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

#### Gefährdung und Erhaltungszustand

Der Brutbestand des Schwarzkehlchens hat sich in Nordrhein-Westfalen seit 2005 mehr als verdoppelt. Die Art gilt daher aktuell als ungefährdet, wobei sie in der Niederrheinischen Bucht noch in der Vorwarnliste geführt wird. Der Erhaltungszustand dieser Art in der atlantischen Region von NRW wird als günstig angegeben.

#### Vorkommen im Plangebiet

Das Brutrevier des Schwarzkehlchens wird in den Säumen der Brachfläche im westlichen Teil des Plangebietes vermutet (Brutverdacht). Hier befinden sich günstige Versteckmöglichkeiten für das am Boden angelegte Nest und zahlreiche Ansitzwarten für den Fang von Insekten. Weitere Vorkommen wurden im nahen Umfeld der rekultivierten Deponie festgestellt.

#### **Beurteilung weiterer planungsrelevanter Vogelarten**

Ein Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten weiteren planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Plangebietes ist nicht wahrscheinlich. Brutreviere der Feldlerche und des Rebhuhns sind auf dem landwirtschaftlich, sporadisch genutzten Teil und dem dichten Bestand der Brachfläche unwahrscheinlich. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Feldvogelarten, wie Wachtel, Rebhuhn und der Kiebitz werden ebenfalls ausgeschlossen. Ein Vorkommen des in NRW gefährdeten Feldschwirl in der Brachfläche ist nicht vollständig auszuschließen.

An dem Bestandsgebäude der Gärtnerei wurden keine Bruten von Haussperlingen der Mehlschwalbe oder des Stars festgestellt. Ein Brutvorkommen der im Gebiet beobachteten Arten Sperber und Turmfalke wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Diese Arten kommen im Umfeld des Fuhrweges vor und nutzen das Gelände als Nahrungsgäste. Die Niststätten liegen im näheren Umfeld.

Innerhalb des Plangebietes wurden weder Haus- noch Feldsperling angetroffen. Ein Vorkommen des Neuntöters oder der Tureltaube ist nicht zu erwarten.

#### **Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel**

##### § 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung von Vogelarten in Folge der Baufeldfreimachung des Geländes ist dann möglich, wenn insbesondere die Räumung der Brachflächen (insbesondere mit dem Brombeerbestand) und die Rodung des Gehölzbestandes in der Brutzeit stattfindet.

##### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten sind während der Brutzeit möglich.

##### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In Folge der geplanten Bebauung des Plangebietes kommt es möglicherweise zu einem Verlust von Niststätten (Fortpflanzungsstätten) der planungsrelevanten Vogelarten: Bluthänfling, Girlitz und Schwarzkehlchen, sowie der in der Vorwarnliste geführten Bachstelze. Die Niststätten befinden sich innerhalb der Brachflächen und dem Gehölzbestand im westlichen Teil des Plangebietes. Für diese Arten sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die vorgenannten planungsrelevanten Vogelarten haben im Umfeld des Plangebietes aufgrund der Vielzahl an brachliegenden Ackerflächen günstige Nahrungsbedingungen.

Der Verlust von Niststätten der verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten (z.B. Dorngrasmücke, Heckenbraunelle u.a.) führt zu keiner Verletzung des Verbotes nach Absatz 1 Nummer 3, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Brutreviere im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Dies bedeutet, dass im Umfeld weitere Lebensräume vorhanden sind und sich die lokale Population dieser Arten durch die bauliche Maßnahme voraussichtlich nicht verschlechtern wird. Durch die Anlage von Gärten werden z.T. neue Lebensräume geschaffen.

## 6.3 Amphibien

### **Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien**

Nach Angaben des Fundortkatasters des LANUV (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) in @LINFOS, FT-5208-0044, s.a. Kapitel 5, Abbildung 4) befindet sich das Plangebiet innerhalb des Verbreitungsgebietes der streng geschützten Wechselkröte (*Bufo viridis*). Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Amphibienarten im Plangebiet wird ausgeschlossen.

### **Wechselkröte**

#### Habitatanforderungen

Die Wechselkröte ist eine Pionierart und somit an eine hohe Dynamik ihrer Lebensräume angepasst. Sie besiedelt meist offene, sonnenexponierte, trockenwarme Lebensräume mit grabfähigen Böden. Zur Fortpflanzung werden Lebensräume in frühen Sukzessionsstadien mit Wasserflächen aufgesucht, die sich schnell erwärmen und möglichst frei von konkurrierenden Arten / Fressfeinden sind.

Nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen<sup>7</sup> gelten als Fortpflanzungsstätte der Wechselkröte geeignete Gewässer inklusive der direkten Uferzone (2 – 5 m), da dort die Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung stattfinden. Bezüglich der Gewässergröße ist die Wechselkröte variabel, allerdings muss eine mindestens zwei- bis dreimonatige Wasserführung ab April gewährleistet sein.

Als potentielle Ruhestätten, sowohl im Sommer als auch im Winter, gelten geeignete Landlebensräume im Umkreis bis maximal 1000 m um das Laichgewässer. Als Winterverstecke dienen häufig die im Sommer genutzten Tagesverstecke, Böschungen, Bodenmieten, einzelne Steine, Erdlöcher, Tierbauten, Steinmauern und -wälle.

Typische Überwinterungsquartiere sind trockene Steinmauern und -wälle. Bei einer Verschlechterung der Habitatsituation weist die Wechselkröte ein sehr hohes Migrationspotenzial auf und erschließt sich als Pionierart schnell neu entstandene Lebensräume.

#### Gefährdung und Erhaltungszustand

Die Köln-Bonner-Rheinebene weist ein Schwerpunkt-vorkommen der streng geschützten Wechselkröte auf. In Nordrhein-Westfalen beschränkt sich das Vorkommen der Wechselkröte auf die Niederrheinische Bucht, wo die Art als stark gefährdet gilt. Da der Bestand der Wechselkröte in NRW in den letzten Jahren um mehr als 50% zurückgegangen ist, besteht eine besondere Verantwortung zur Erhaltung.

---

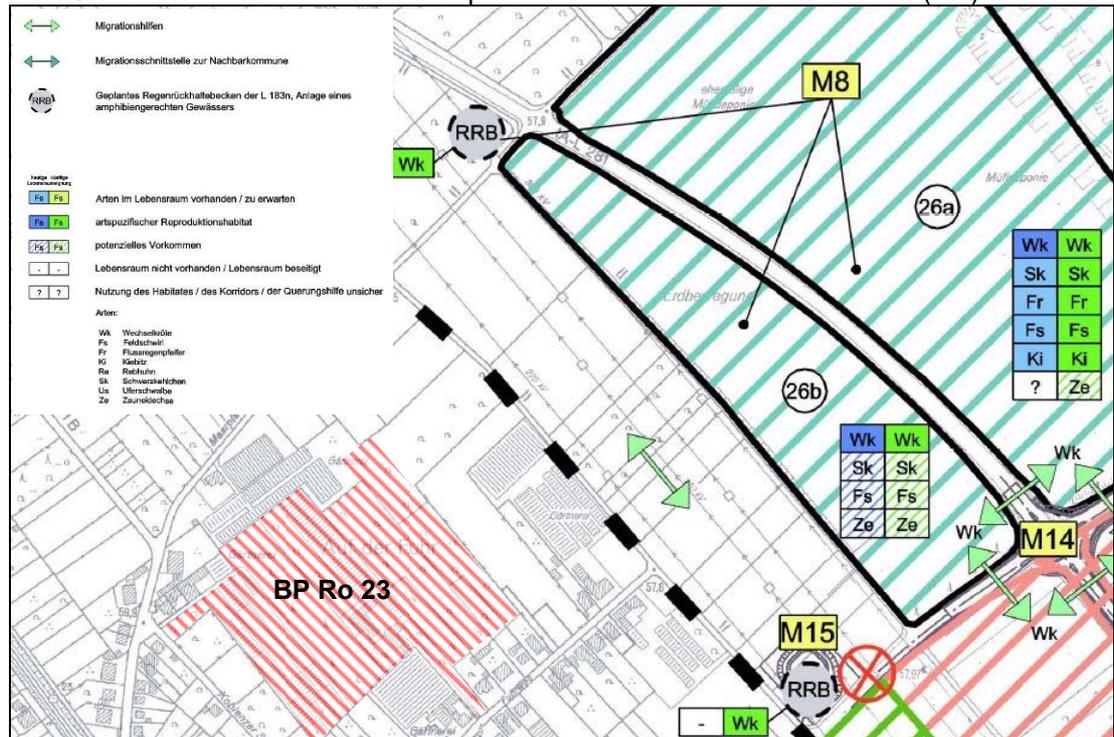
<sup>7</sup> MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

In der atlantischen Region in NRW befindet sich die Wechselkröte in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

### Verbreitung im Umfeld des Plangebiets

Nach dem Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim<sup>8</sup> und den Angaben der Naturschutzstation Leverkusen-Köln<sup>9</sup> befinden sich Laichgewässer in den Kiesgruben von Hersel und im Umfeld der rekultivierten Deponie. Im Rahmen der Umsetzung der L 183n von Bornheim nach Bonn wurden zudem weitere Ersatzlaichgewässer angelegt. In dem folgenden Ausschnitt des Artenschutzkonzeptes sind 2 Regenrückhaltebecken (RRB) mit Wechselkröten-Laichgewässer dargestellt.

Abb. 5: Ausschnitt Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim - Wechselkröte (Wk)



Quelle: Cochet Consult Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr (2009), rotschraffiertes Plangebiet wurde nachträglich eingefügt

### Eignung des Plangebietes als Lebensraum für die Wechselkröte

Nach Angaben des LANUV (Fundortkataster FOK) befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsgebiet der Wechselkröte. Zudem gibt es nach dem Schreiben des Landschafts-Schutzvereins Vorgebirge e.V. (LSV)<sup>10</sup> Belege toter Wechselkröten in der Bebauung Maarpfad / Koblenzer Straße, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet Ro 23. Nach mündlicher Aussage von dem Betreiber des Gartenbaubetriebs nördlich des Plangebietes werden regelmäßig Tiere in und an den Gewächshäusern festgestellt.

Das Plangebiet stellt demnach einen Teillebensraum der Wechselkröte dar. Laichgewässer, wie zeitweise wasserführende Gräben oder Pfützen sind nicht vorhanden. Als Landlebensraum sind die noch landwirtschaftlich genutzten, meist vegetationsfreien Flächen im Plangebiet geeignet. Die Brachflächen mit dem Brombeerauf-

<sup>8</sup> Cochet Consult Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr (2009): Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Hersel und Roisdorf. I.A., Stadt Bornheim. Bonn

<sup>9</sup> Naturschutzstation Leverkusen-Köln (2016): Jahresbericht 2016 zum Artenschutz für die Wechselkröte in Köln und dem südlichen Rheinland

<sup>10</sup> Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. Stellungnahme zum BP Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf vom 19.07.2018.

wuchs werden vermutlich von den Wechselkröten eher gemieden, da die dichte Vegetation die Bodenschicht zu sehr verschattet.

Insgesamt betrachtet stellt das Plangebiet eine Randfläche der lokalen Population um die Gewässer bei Hersel dar. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt auf dem rekultivierten Deponiegelände und in den Kiesgruben von Hersel. Eine weitere Ausbreitung in Richtung Westen ist aufgrund des dortigen Siedlungsbandes mit stark befahrenen Verkehrsachsen nicht zu erwarten.

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

#### § 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Verletzung / Tötung

Verletzungen oder Tötungen der streng geschützten Wechselkröte in Folge der geplanten Bebauung sind möglich, wenn sich Individuen im Plangebiet insbesondere zur Zeit der Baufeldfreimachung und der Baumaßnahmen aufhalten. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist daher unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu mindern (siehe Kap. 7).

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch den Straßenverkehr im zukünftigen Wohngebiet ist zwar möglich (siehe Angaben des LSV), doch wird das Risiko als nicht signifikant für die Population eingestuft. Die Siedlungserweiterung führt zu keinen größeren Verkehrsbewegungen oder gar Zerschneidungen der Lebensräume.

#### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der Wechselkröte sind bei Bauarbeiten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglich. Daher sind entsprechende Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (siehe Kap. 7).

#### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Plangebiet befinden sich keine erkennbaren Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) der Wechselkröte. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.

Durch die Bebauung des Plangebietes werden Randflächen eines Gesamtlebensraumes der Wechselkrötenvorkommen in den Kiesgruben und Deponiegelände bei Hersel in Anspruch genommen. Das Plangebiet wird als potenzielle Ruhestätte eingestuft, da auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen Versteckmöglichkeiten befinden, die in räumlicher Nähe zu den Laichgewässern (z.B. Regenrückhaltebecken am Rande der rekultivierten Herseler Deponie) liegen.

Der Verlust dieser Teilfläche des Gesamtlebensraumes führt nach fachlicher Beurteilung zu keiner Verletzung des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, da unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 7) die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Der lokalen Population im Umfeld der bekannten Laichgewässer stehen noch ausreichend große Landlebensräume zur Verfügung, so dass eine vorhabenbedingte Minderung nicht zu erwarten ist.

Das rekultivierte Deponiegelände stellt einen idealen Lebensraum mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten und einem Netz an Laichgewässern dar

## 6.4 Reptilien

### **Betroffenheit planungsrelevanter Reptilien**

Nach Angaben des Fundortkatasters des LANUV (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) in @LINFOS, befinden sich das Plangebietes im Verbreitungsgebiet der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Reptilienarten wird ausgeschlossen.

### **Zauneidechse**

#### Habitatanforderungen

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und kurzgrasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Ein Vorkommen dieser Reptilienart im Plangebiet ist nach fachlicher Einschätzung nicht wahrscheinlich. Die als Sonderkulturen genutzten Flächen sind als Lebensraum für Zauneidechsen nicht geeignet. Die ursprünglich als Weihnachtsbaumkultur genutzte Brachfläche weist aufgrund des dichten Krautbestandes keine Habitateignung auf.

#### Gefährdung und Erhaltungszustand

In Nordrhein-Westfalen gilt die Zauneidechse als stark gefährdet. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie im Rheinland. Der Erhaltungszustand in der atlantischen Region wird als günstig eingestuft.

#### Vorkommen im Plangebiet

Nach fachlicher Einschätzung wird ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen. Die dicht bewachsene Brachfläche im westlichen Teil des Plangebietes ist als Lebensraum nicht geeignet. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im östlichen Teil weisen keine Saumstrukturen mit geeigneten Versteckmöglichkeiten auf.

Die nächstliegenden, bekannte Zauneidechsen-Vorkommen befinden sich auf dem rekultivierten Deponiegelände Hersel und an der Bahnstrecke Köln-Bonn auf dem Gebiet der Gemeinde Alfter<sup>11</sup>. Die Funde am Gewerbepark Bornheim sind nach Angaben des Artenschutzkonzeptes der Stadt Bornheim durch den Bau der L 183n verschwunden. Größere Zauneidechsen-Bestände kommen zudem in den Abgrabungsflächen bei Hersel vor.

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

#### § 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Verletzung / Tötung

Verletzungen oder Tötungen der Zauneidechse in Folge der geplanten Bebauung am Fuhrweg sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der Zauneidechse während ihrer Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in Folge der geplanten Nutzungsänderung des Geländes werden wegen fehlender Habitateignung ausgeschlossen.

#### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Vorhaben weist nach fachlicher Einschätzung keine erkennbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse auf dem Gelände am Fuhrweg auf.

---

<sup>11</sup> RMP SL (2018): Gemeinde Alfter – Erweiterung Gewerbepark Alfter-Nord, Teilbereich 2. Ergebnisse der faunistischen Kartierungen und Artenschutzprüfung Stufe II. Bonn

## 7 Vermeidung und Ausgleich

### Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Nach dem allgemeinen Artenschutz ist die Rodung von Bäumen und Sträuchern, insbesondere auch des Brombeeraufwuchses, grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September sind Rodungen nicht erlaubt.

Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und regional ungefährdeter, gebüschbrütender Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

### Vermeidungsmaßnahmen Wechselkröte

Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Individuen der Wechselkröte im Plangebiet ist vor der Baufeldfreimachung (mit Räumung der Vegetationsschicht in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar) ein flexibler Amphibienschutzzaun auf der östlichen Grenze des Plangebietes zu installieren. Der Schutzzaun sollte im September vor dem Bezug der Winterquartiere der Wechselkröten angelegt und in der Zeit der Wanderungsphase zum Laichgewässer durch eine fachkundige Person zu kontrolliert werden (je nach Witterung ab April). Der Abbau des Zaunes erfolgt durch die Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde und unter der Überwachung durch einen Umweltbaubegleitung.

Bei der Gestaltung der Grünflächen des Wohnbaugebietes ist darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit für Wechselkröten gewährleistet bleibt. Bei der Verwendung eines Mulden-Rigolen-System zur Regenversickerung sollte eine temporäre Wasserrückhaltung verwendet werden, da diese eine potenzielle Laichgelegenheit darstellt. Die Maßnahmen sind durch die grünordnerische Festsetzungen zu sichern. Nähere Angaben zur Vermeidungsmaßnahmen für die Wechselkröte sind in der Umweltbaubegleitung zu regeln.

### Stärkungsmaßnahmen der betroffenen Vogelarten

Zur Stärkung des lokalen Brutbestandes der Bachstelze, sind an den zur freien Landschaft zeigenden Gebäudefassaden 4 Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter einzurichten. Zur Stärkung der Lebensräume des Bluthänflings, des Girlitzes und des Schwarzkehlchens sind im Nahbereich des Plangebietes Brachflächen mit einem Anteil an Gehölzen einzurichten (siehe externe Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung im Umweltbericht). Eine konkrete Benennung der Flächen liegt noch nicht vor.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

### Umweltbaubegleitung

Die ordnungsgemäße Umsetzung der oben genannten Maßnahmen zum Schutz der Wechselkröten und der planungsrelevanten Vogelarten ist durch eine fachlich geschulte Person zu überwachen. Die Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der Baumaßnahme in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen. Sie muss zudem Sorge dafür tragen, dass alle aus den Planunterlagen resultierenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in die entsprechenden Leistungsverzeichnisse der unterschiedlichen Gewerke fachlich und zeitlich richtig eingeordnet werden. Eine Beweissicherung und Dokumentation ist durchzuführen und den zuständigen Umweltbehörden regelmäßig zu melden.

## 8 Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Ro 23 'Fuhrweg' zur Entwicklung von Wohnbauflächen auf Grundstücken der Flur 23 in Bornheim, Gemarkung Roisdorf, durch den Vorhabenträger 'Fuhrweg Projekt GmbH'.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, ob in Folge der Bebauung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen innerhalb des Grundstückes wird aufgrund fehlender Versteck- und Quartierstrukturen ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben gehen möglicherweise Niststätten der Bachstelze, des Bluthänflings, des Girlitzes und des Schwarzkehlchens innerhalb der Brachfläche verloren. Zur Stärkung des lokalen Bestandes sind entsprechende Nisthilfen und Lebensräume einzurichten.

Im Plangebiet sind nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse vorhanden.

Ein Teil des Plangebietes ist als Teillebensraum der streng geschützten Wechselkröte einzustufen, da in der näheren Umgebung Laichgewässer vorhanden sind. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen der Tiere ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Schutzzaun auf der östlichen Grenze einzurichten und durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen.

Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu erwarten. Die Gehölzrodungen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Die Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ist durch eine fachlich geschulte Person im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu überwachen.

## Anhang: Fotodokumentation

**Foto 1:** landwirtschaftlich genutzte Flächen (östlicher Teil des Plangebietes)



**Foto 2:** landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Blick auf die Hofanlage



**Foto 3:** mit Brombeere bewachsene Brachfläche



**Foto 4:** mehrjährige Brachfläche mit nicht mehr genutzten Gewächshäusern



**Foto 5:** als Gemüsegarten genutzter kleinflächiger Bereich westlich der Hofgebäude



**Foto 6:** Schotterweg zwischen Hofgebäude und Gemüsegarten / Brachfläche



**Foto 7:** Brachfläche an der Koblenzer Straße mit angrenzender Bebauung



**Foto 8:** Gehölzbestand (mit Zeder) am Ende der Zufahrt





# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Stadt Bornheim - Bebauungsplan Ro 23 'Fuhrweg' Gemarkung Roisdorf, Flur 23

Plan-/Vorhabenträger (Name): Fuhrweg Projekt GmbH Antragstellung (Datum): 21. August 2019

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Ro 23 'Fuhrweg' zur Entwicklung von Wohnbauflächen auf Grundstücken der Flur 23 in Bornheim, Gemarkung Roisdorf, durch den Vorhabenträger 'Fuhrweg Projekt GmbH'.  
Ein Quartierorkommen von Fledermäusen innerhalb des Grundstückes wird aufgrund fehlender Versteck- und Quartierstrukturen ausgeschlossen.  
Durch das Vorhaben gehen möglicherweise Niststätten der Bachstelze, des Bluthänflings, des Girlitzes und des Schwarzkehlchens innerhalb der Brachfläche verloren. Zur Stärkung des lokalen Bestandes sind entsprechende Nisthilfen und Lebensräume einzurichten.  
Im Plangebiet sind nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse vorhanden.  
Ein Teil des Plangebietes ist als Teillebensraum der streng geschützten Wechselkröte einzustufen, da in der näheren Umgebung Laichgewässer vorhanden sind. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen der Tiere ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Schutzzaun auf der östlichen Grenze einzurichten und durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen.  
Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu erwarten. Die Gehölzrodungen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.  
Die Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ist durch eine fachlich geschulte Person im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu überwachen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Durch die Stärkung der Lebensräume der Vogelarten, Bachstelze, Bluthänflings, Girlitz und Schwarzkehlchen ergeben sich keine Verstöße gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.  
Der Verlust einzelner Niststandorte ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

keine weiteren Angaben erforderlich

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich